



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

**Verfahrensordnung für die  
Sportgerichtsbarkeit sowie die  
Schieds- und Disziplinar-  
gerichtsbarkeit im DBV**

**– VO –**

**Herausgegeben durch den  
Deutschen Bridge-Verband e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1: Gerichte, Geltungsbereich	2
§ 2: Gerichtsstatus	2
§ 3: „Gesetzlicher Richter“	2
§ 4: Verfahrensbeteiligte	3
§ 5: Disziplinaranwalt	4
§ 6: Turnierschiedsgericht	4
§ 7: Vereins- und Verbandsgerichte	5
§ 8: Instanzenzug	5
§ 8a: Form, Fristen	6
§ 9: Verfahrensdurchführung	6
§ 10: Beweiserhebung	7
§ 11: Verjährung	7
§ 12: Entscheidungen	7
§ 13: Gerichtskosten	7
§ 14: Gültigkeit	8
Anlage 1 Tabelle Instanzenzug	9
Anlage 2 Agenda zur Verfahrensordnung	10
Anlage 3 Hinweise zu den disziplinarrechtlichen Verfahren	12
Anlage 4 Tabelle benachbarter Regionalverbände	14
Abkürzungen	
DBV	Deutscher Bridge-Verband
RV	Regionalverband
SDG	Schieds- und Disziplinargericht
SpG	Sportgericht
TBR	Turnier-Bridge-Regeln
TO	Turnierordnung
TSG	Turnier-Schieds-Gericht
VO	Verfahrensordnung



Das Präsidium des DBV erlässt gemäß § 18 Abs. 4 der DBV-Satzung mit Zustimmung des Beirats die Verfahrensordnung (VO). Sie regelt Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der Sportgerichte (SpG), der Schieds- und Disziplinargerichte (SDG), der als solche tätig werdenden Turnierschiedsgerichte (TSG) sowie des Disziplinaranwalts und der weiteren Verfahrensbeteiligten.

## **Präambel**

Die verbandseigene Gerichtsbarkeit hat nach §§ 18, 19 und 20 der DBV-Satzung die Aufgabe, vereins- oder verbandsinterne Streitigkeiten außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit einvernehmlich beizulegen und, wenn dies nicht gelingt, durch verbandsinterne Entscheidungen auszutragen. Sie entfaltet über den DBV und seine Gliederungen hinaus keine Rechtswirkungen.

## § 1

### Gerichte, Geltungsbereich

1. Gerichte im DBV sind die Turnierschiedsgerichte sowie die Sportgerichte und die Schieds- und Disziplinargerichte der Mitgliedsvereine, der Regionalverbände und des DBV.
2. Sie verfahren nach den internationalen „Turnier-Bridge-Regeln“ (TBR) der World Bridge Federation, der Turnierordnung (TO) und den in dieser VO niedergelegten Grundsätzen.
3. Sie wenden die für die DBV Gerichte getroffenen Regelungen – gegebenenfalls entsprechend – an, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind und getroffen wurden.
4. Die Gerichte werden auf Antrag tätig. Die Antragsberechtigung der Verfahrensbeteiligten richtet sich nach der maßgebenden Satzung.

## § 2

### Gerichtsstatus

1. Die DBV Gerichte und ihre Richter sind unabhängig. Sie sind den Grundsätzen der ordentlichen und öffentlichen Gerichtsbarkeit und den vom DBV und seinen Gliederungen anzuwendenden Bestimmungen verpflichtet.
2. Sie handhaben ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Maßstäben und fördern mit der Gestaltung der Verfahren und ihren Entscheidungen das allen Beteiligten gemeinsame Ziel: den Zusammenhalt im Verband. Dazu wenden sie die Bestimmungen der Verfahrensordnungen der ordentlichen und öffentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend an, soweit sie sich auf die verbandsinternen Gerichtsverfahren übertragen lassen.

## § 3

### „Gesetzlicher Richter“

1. Der von der Hauptversammlung zum Vorsitzenden des Gerichts gewählte Richter regelt zu Beginn seiner Amtsperiode im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Richtern die Zusammensetzung der zur Behandlung der Streitigkeiten zu berufenden Spruchkammern.  
Bei der Geschäftsverteilung ist gleichermaßen auf regionale wie sachliche Zuständigkeiten zu achten, es sind Vorkehrungen zu treffen für die Vertretung bei persönlicher oder sachlicher Verhinderung.  
Die Zusammensetzung der Spruchkammern kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und für die Zukunft geändert werden.
2. Der Vorsitzende ist der Hauptversammlung dafür verantwortlich, dass die Zusammensetzung der Spruchkammern zu jeder Zeit rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.
3. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen in Angelegenheiten

- a) seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft stehen Ehegatten gleich;
  - b) einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war (entspricht § 41 Nr. 3 ZPO);
  - c) in denen er als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
  - d) in denen ein Bridge-Partner beteiligt ist, mit dem er mehrfach an Turnieren teilgenommen hat;
  - e) in denen er als Zeuge oder Sachverständiger benannt oder vernommen wurde;
  - f) in denen er in einem früheren schiedsgerichtlichen Verfahren oder bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.
4. Ein Richter kann sich für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in Angelegenheiten, an denen er selbst oder der Regionalverband (RV) oder der Mitgliedsverein, denen er angehört, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
- Ein Antrag gegen das Gericht als Ganzes ist unzulässig.
5. Über den Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Gerichts; richtet sich der Antrag gegen ihn, der Vorsitzende der zuständigen Spruchkammer.
- a) Der Antrag ist entsprechend den Vorschriften der §§ 42 bis 48 ZPO zu behandeln.
  - b) Der Antrag ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes einzureichen.
  - c) Wird dem Antrag stattgegeben, tritt die Vertretungsregelung ein.
  - d) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ablehnungsanträge sind nicht zugelassen.

## § 4

### Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller und Antragsgegner der Turnierschiedsgerichts- sowie der Sport- und Disziplinargerichtsverfahren, auch gesetzliche Vertreter von juristischen und nicht-geschäftsfähigen Personen.  
Eine besondere Stellung als Verfahrensbeteiligter hat der Disziplinaranwalt, er ist Organ nach § 13 Nr. 6 DBV-Satzung und nimmt in Verfahren der Schieds- und Disziplinargerichte die ihm nach § 20 DBV-Satzung zugewiesenen Rechte wahr.
2. Die Antragsteller haben, ausgenommen die DBV-Organen, eine Verfahrensgebühr zu entrichten, bevor das Gericht das Verfahren aufnimmt.  
Sie beträgt für Verfahren vor den DBV-Gerichten Euro 200. Für die Verfahren vor den Gerichten der Regionalverbände und Mitgliedsvereine können niedrigere Verfahrensgebühren erhoben werden.  
Vor dem TSG gilt für Turniere gemäß § 2 Abs. 4 TO eine Verfahrensgebühr

von Euro 60,00. und für alle anderen Turniere gemäß § 2 TO eine Verfahrensgebühr von Euro 30,00, sofern der Veranstalter keine geringere Verfahrensgebühr festgelegt hat.

3. Ein Verfahrensbeteiligter kann sich ohne Anspruch auf Kostenerstattung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, dieser hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
4. Die Anlagen 2 und 3 zu dieser VO „Agenda zur VO“ sowie „Hinweise zu den sport- und disziplinarrechtlichen Verfahren im DBV“ dienen den Verfahrensbeteiligten als Anhalt für ihre Beteiligung.

## § 5

### Disziplinaranwalt

1. Der Disziplinaranwalt, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, beteiligt sich an den Verfahren der Schieds- und Disziplinargerichte. Er ist in der Gestaltung seiner Verfahrensbeteiligung unabhängig und frei von Weisungen anderer Organe.

Der amtierende Disziplinaranwalt kann von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; dafür gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

2. Die Mitglieder des DBV, der Regionalverbände, der Mitgliedsvereine und die Turnierleiter sind berechtigt, dem Disziplinaranwalt Angelegenheiten vorzutragen, die sie disziplinarrechtlich für erheblich halten.

Die Entscheidung des Disziplinaranwalts, von der Einleitung eines Verfahrens abzusehen, bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar.

3. Der Disziplinaranwalt unterbreitet dem Gericht einen begründeten Antrag, versehen mit den notwendigen Beweismitteln sowie gegebenenfalls einem Vorschlag für eine Disziplinarmaßnahme.

Er ist berechtigt, dazu Vorermittlungen durchzuführen, auch indem er Beteiligte, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, befragt; er hat sie darauf hinzuweisen, dass ihre Auskünfte zur Grundlage der Beweisführung gemacht werden können, dass das Gericht sie zur Zeugenvernehmung laden kann und sie deshalb wie ein Zeuge im ordentlichen Gerichtsverfahren der Wahrheit verpflichtet sind.

## § 6

### Turnier-Schieds-Gericht

1. Das vom Ausrichter eines Turniers berufene TSG entscheidet über den Protest eines Turnierteilnehmers gegen die Entscheidung des Turnierleiters.

Das TSG eines von einem Reiseveranstalter ausgerichteten Turniers wird wie das TSG des Vereins behandelt, dem der Turnierleiter als DBV-Erstmitglied angehört.

2. Für Form und Inhalt des Protestes sowie das Verfahren gelten die §§ 92, 93 der TBR und die Bestimmungen der TO.
3. Das TSG entscheidet gleichermaßen über Proteste in sportrechtlichen wie in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.
4. Das TSG hat seine Entscheidung zu begründen und den beiden Parteien das in zweiter Instanz zuständige Gericht zu benennen.



5. Über eine Berufung entscheidet in sportrechtlichen Angelegenheiten das zweitinstanzlich zuständige SpG, in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das zweitinstanzlich zuständige SDG. Behandelt die Entscheidung des TSG sowohl sportrechtliche, als auch disziplinarrechtliche Angelegenheiten, kann die Berufung auf eine Angelegenheit beschränkt werden. Sollen beide Angelegenheiten in zweiter Instanz behandelt werden, sind getrennte Berufungsverfahren anzustrengen.
6. An die Stelle des TSG tritt, wenn keines tätig werden kann, der Hauptturnierleiter (§ 93 A TBR). Kann auch dieser nicht tätig werden, entscheidet über den Protest das für den Ausrichter zuständige Vereins- oder Verbandsgericht.

## **§ 7**

### **Vereins- und Verbandsgerichte**

1. Die Vereinsgerichte – Sportgerichte sowie Schieds- und Disziplinargerichte (auch als Ehrengerichte bezeichnet) – werden erstinstanzlich in allen den Angelegenheiten der §§ 18 und 19 DBV-Satzung entsprechenden Streitigkeiten auf Vereinsebene tätig, soweit nicht das TSG angerufen werden konnte.
2. Die den Vereinsgerichten auf der Ebene der Regionalverbände und des DBV entsprechenden Verbandsgerichte werden erstinstanzlich in diesen Streitigkeiten auf Verbandsebene tätig.  
Hat der Verein kein eigenes Gericht berufen, kann an seiner Stelle das zuständige Gericht des RV erstinstanzlich angerufen werden,
3. Die Vereins- und Verbandsgerichte geben dem Disziplinaranwalt in disziplinarrechtlich erheblichen Verfahren, die er nicht selbst als Verfahrensbeteiligter eingeleitet hat, Gelegenheit, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Er prüft gemäß § 20 Absatz 2 DBV-Satzung die Voraussetzungen für die Anrufung eines anderen Gerichts.

## **§ 8**

### **Instanzenzug**

1. Die erstinstanzlichen Entscheidungen / Urteile der Turnierschiedsgerichte, der Vereins- und Verbandsgerichte sind mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar. Das zweitinstanzlich zuständige Gericht überprüft die Sach- und Rechtslage von Grund auf. Es ist nicht an das Ergebnis oder die Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme gebunden.
2. Die Berufung gegen die Entscheidung des TSG ist bei dem von ihm benannten Verbandsgericht einzulegen. Hat der Antragsteller seine Berufung beim TSG zu Protokoll gegeben; leitet es das Rechtsmittel an das zuständige Verbandsgericht weiter, das den Antragsteller auffordert, seine Berufung zu begründen.
3. Als Berufungsgerichte entscheiden die Gerichte der Regionalverbände in zweiter Instanz über Rechtsmittel gegen die auf Vereinsebene ergangenen erstinstanzlichen Urteile, die DBV-Gerichte über die auf RV-Ebene ergangenen erstinstanzlichen Urteile.
4. Ist bei der Ausrichtung eines Clubturniers kein TSG oder Vereinsgericht vorhanden und wird deswegen das SpG oder SDG des RV zuständig, so entscheidet in zweiter Instanz das zuständige Gericht des benachbarten RV.

Entsprechend der Anlage 4, die die benachbarten Regionalverbände benennt, ergibt sich, wessen Regionalverbands-Gerichte die Aufgaben der benachbarten Gerichte wahrnehmen.

5. Die Anlagen 1 „Tabelle Instanzenzug“ und 4 „Tabelle benachbarte Regionalverbände“ sind Teil dieser VO.

### **§ 8 a Form, Fristen**

1. Anträge an das Turnier-Schieds-Gericht zwecks Anfechtung der Turnierleiter-Entscheidung haben in Form und Frist den TBR zu entsprechen.<sup>1</sup>

Form und Frist der Berufung gegen Entscheidungen der Turnierschiedsgerichte haben den für die Sportgerichte auf Vereins- und Verbandsgerichte in Absatz 2 geltenden Regelungen zu entsprechen.

2. Anträge in Streitigkeiten der Vereins- und Verbandsgerichte bedürfen der Schriftform.

Die Frist beträgt in erster Instanz der Sportgerichte eine Woche, sie beginnt mit dem auf das Turnier folgenden Tage, in dem die Entscheidung des Turnierleiters oder des Turnierschiedsgerichts getroffen wurde.

Die Frist beträgt in erster Instanz der Disziplinargerichte regelmäßig zwei Wochen. Sie beginnt mit dem die Streitigkeit begründenden Ereignis.

Die Frist beträgt in zweiter Instanz/Berufung einen Monat und beginnt mit Bekanntgabe des Urteils der ersten Instanz.

Für Anträge des Disziplinaranwalts gilt jeweils eine Frist von drei Monaten.

### **§ 9 Verfahrensdurchführung**

1. Die Streitigkeiten vor den DBV-Gerichten werden regelmäßig im schriftlichen Verfahren behandelt. Die Spruchkammer entscheidet, ob dem Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf mündliche Verhandlung zu entsprechen ist.
2. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, sie werden protokolliert. Zu den mündlichen Verhandlungen kann das Gericht das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen. Die Spruchkammer kann nach Rücksprache mit den Verfahrensbeteiligten Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens vorweisen können, zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen.
3. Der Antragsteller hat sich aktiv zu legitimieren, seinen Antrag zu begründen und die Beweismittel zu benennen, die den Sachvortrag stützen.

---

<sup>1</sup> § 92 B. *Protestfrist*: Das Recht, eine Turnierleiter-Entscheidung zu verlangen oder anzufechten, erlischt 30 Minuten, nachdem das offizielle Ergebnis zur Einsichtnahme zugänglich gemacht worden ist, es sei denn, der Turnierveranstalter hat eine abweichende Frist festgelegt. § 92 C. *Form des Protests*: Alle Proteste sollen über den Turnierleiter eingelegt werden.

4. Das Gericht soll das Verfahren durch richterliche Hinweise an die Verfahrensbeteiligten fördern.
5. Den Verfahrensbeteiligten sind im Interesse eines zügigen Verfahrens Fristen vorzugeben, innerhalb derer sie ihr Vorbringen darzulegen haben.

## **§ 10**

### **Beweiserhebung**

1. Das Gericht erhebt zur Aufklärung des Sachverhalts Beweise, soweit es das, auch über die beantragten Beweismittel hinaus, für die Entscheidung für erforderlich hält.
2. Das Gericht kann Nichtbeteiligte anhören, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens vorweisen können.

## **§ 11**

### **Verjährung**

1. Angelegenheiten, die der verbandsinternen Gerichtsbarkeit zugänglich sind, unterliegen der Verjährung.
2. Ihre Frist beträgt in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten, an denen der DBV, ein RV oder ein Mitgliedsverein beteiligt ist, ein Jahr, in Angelegenheiten natürlicher Verfahrensbeteiligter drei Monate. Sie beginnt, sobald der Verfahrensbeteiligte von dem Vorgang Kenntnis erhält. Unabhängig davon endet die Frist nach zwei Jahren.
3. In sportrechtlichen Streitigkeiten richtet sich die Verjährung nach den TBR.

## **§ 12**

### **Entscheidungen**

1. Die Entscheidungen der DBV-Gerichte – Beschlüsse, einstweilige Anordnungen, Urteile – sind schriftlich abzufassen. Sie sind Antragsteller und Antragsgegner zuzuleiten.
2. Urteile sollen den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt und die sie tragenden Gründe darlegen. Für ihre verbandsinterne Veröffentlichung verfasst das Gericht eine abstrakte Zusammenfassung.
3. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten, sofern keine Entscheidung zur Sache ergeht, dennoch richterliche Hinweise zur sachlichen Beurteilung der Rechtslage geben, wenn es der Rechtssicherheit bei der Auslegung und Handhabung verbandsinterner Regeln wie der Satzung, Ordnungen und Richtlinien dient.

## **§ 13**

### **Gerichtskosten**

1. Die Gerichtskosten werden von den Vereinen und Verbänden getragen.
2. Eine Erstattung von Auslagen findet grundsätzlich nicht statt. Die notwendigen Reisekosten, die durch eine Anordnung des Gerichts zum persönlichen

Erscheinen als Verfahrensbeteiligter oder Zeuge entstehen, werden auf Antrag gemäß der DBV-Reisekostenordnung erstattet.

3. Über die völlige oder teilweise Rückerstattung der Verfahrensgebühr entscheidet das jeweilige Gericht. Hatte das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg, so sollte die Verfahrensgebühr nicht zurückerstattet werden.
4. Die Regionalverbände und Mitgliedsvereine können Abweichungen von diesen Regelungen zulassen.

#### **§ 14**

#### **Gültigkeit**

Diese Ordnung wurde von Präsidium des DBV und Beirat auf der gemeinsamen Sitzung am 13. Dezember 2008 verabschiedet. Sie ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

- Anlage 1 Tabelle Instanzenzug
- Anlage 2 Agenda zur DBV-VO
- Anlage 3 Hinweise zu den disziplinarrechtlichen Verfahren
- Anlage 4 Tabelle benachbarter Regionalverbände

**Anlage 1**

**Tabelle Instanzenzug**

	<b>Ausrichter</b>	<b>Erste Instanz</b>	<b>Zweite Instanz</b>
1 a	Clubturnier (TSG und Vereinsgerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten. sonst Vereinsgerichte	RV-SpG oder / und RV-SDG
1 b	Clubturnier (kein TSG und keine Vereinsgerichte vorhanden)	RV-SpG in Sport-, RV-SDG in Disziplinarangelegenheiten	Benachbartes RV-SpG oder / und RV-SDG
2 a	RV-Turnier (TSG und Verbandsgerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten. sonst Verbandsgerichte	RV-SpG oder / und RV-SDG
2 b	RV-Turnier (TSG nicht vorhanden)	RV-Sportgericht, Disziplinargericht nur, wenn keine Sportangelegenheit	benachbartes RV-SpG oder / und RV-SDG
3	Teamliga, RV-Pokal-Turnier (TSG und RV-Gerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.	RV-SpG oder / und RV-SDG
4	Offenes DBV-Turnier (TSG vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.	DBV-SpG oder / und DBV SDG
5 a	Erste und zweite Bundesliga Aufstiegsrunde zur 2. BL Pokal-Turniere ab Achtel-Finale Dt. Meisterschaften Qualifikations-Turniere (TSG vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.	DBV-SpG in Sport-, DBV-SDG in Disziplinarangelegenheiten.

**Hinweise**

Das Gericht der zweiten Instanz bindet den DBV-Disziplinaranwalt ein  
Meldung an DBV-Disziplinaranwalt erfolgt nur, wenn es sich um disziplinarische  
Angelegenheiten handelt, nicht bei sportlichen Angelegenheiten

Das TSG vor Ort bzw. das TSG des DBV gibt das Verfahren an das jeweils betroffene Gericht (SpG oder SDG) ab

**Anlage 2**

**Agenda zur VO**

**I. Formale Vorprüfung**

1. **Antragsteller**  
aktiv legitimiert
2. **Antragsgegner**  
passiv legitimiert
3. **Antragsgegenstand**  
hinreichend konkretisiert
4. **Angerufenes Gericht**  
Geltungsbereich: sachliche Zuständigkeit, zuständige Instanz
5. **Frist- und Formerfordernis**  
formale Prüfung
6. **„Gesetzlicher Richter“**  
Zusammensetzung der Spruchkammer, Ausschlusskriterien für einzelne Mitglieder, Besorgnis der Befangenheit
7. **Verfahrensbeteiligte**  
Beteiligte/Nichtbeteiligte, Bevollmächtigte, Zeugen, Sachverständige
8. **Zulässigkeit des Antrages**  
ist der Antrag auf die Behandlung einer in der Satzung genannten Angelegenheit gerichtet, stehen seiner Behandlung Hindernisse entgegen (Anhängigkeit beim ordentlichen Gericht)
9. **Verjährung**  
Prüfung der Verjährungsfristen
10. **Verfahrenskosten**  
Eröffnung des Verfahrens erst nach Entrichtung der Verfahrensgebühr, Vorabentscheidung über notwendige Kosten einer anwaltlichen Vertretung

**II. Inhaltliche Prüfung**

11. **Schlüssigkeit des Antrags**  
ist der Sachvortrag geeignet, den gestellten Antrag zu begründen
12. **Beweismittel**  
sind die angegebenen Beweismittel geeignet und reichen sie aus, zur hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts beizutragen

**III. Verfahrensdurchführung**

13. **Einleitung des Verfahrens**  
durch (förmliche/nicht-förmliche) Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner
14. **Richterliche Hinweise**  
Notwendigkeit, dem Verfahren durch richterliche Hinweise an Beteiligte einen sachgerechten Fortgang zu geben
15. **Schriftliches, mündliches Verfahren**  
Entscheidung über die Art des Verfahrens und der Abstimmung innerhalb der Spruchkammer, Ladung zur mündlichen Verhandlung

16. **Güteverhandlung**  
lässt sich der Streitgegenstand im Gütlichen beilegen, was ist dazu notwendig (Telefonate, Gespräche, Korrespondenz, Güteverhandlung), stehen verbandsinterne Grundsätze einer gütlichen Verständigung entgegen
17. **Fristen, Termine**  
Vorgabe angemessener Fristen, Ansetzung von Verhandlungsterminen in Absprache mit den Beteiligten
18. **Akten- und Protokollführung**  
Sicherstellung, dass anhand der Akten und der Protokolle über mündliche Verhandlungen die Durchführung des Verfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nachvollziehbar wird, Aufbewahrung der Verfahrensakten
19. **Vertraulichkeit**  
Geheimhaltung über interne Beratungen und Abstimmungen der Spruchkammer, Stimmverhalten (Unzulässigkeit der Stimmenthaltung)
20. **Beschlüsse**  
Befangenheitsbeschlüsse des Vorsitzenden, Beweisbeschlüsse der Spruchkammer, zum persönlichen Erscheinen von Beteiligten und über die Folgen eines Nichterscheinens, zur Zulassung von Nichtbeteiligten zur Verhandlung, über das Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts, über die Einstellung des Verfahrens, über Ordnungsstrafen, über die Wiederaufnahme eines Verfahrens
21. **Einstweilige Anordnungen der Spruchkammer**  
gegenüber den Verfahrensbeteiligten zum Verfahrensfortgang, gegenüber dem Ant-ragsgegner bezogen auf den Streitgegenstand und im Hinblick auf eine sportrechtli-che oder disziplinarrechtliche Maßnahme
22. **Beweisaufnahme**  
Urkundsbeweis, Zeugenvernehmung, Anhörung von Sachverständigen
23. **Urteil der Spruchkammer**  
Feststellung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine Entscheidung des Gerichts im Sinne des gestellten Antrags, Abstimmung der Entscheidung über den gestellten Antrag, Abfassung des Urteils (Entscheidung, Sachverhaltsdarstel-lung, Entscheidungsgründe), Vorkehrungen für die Vollziehung sportgerichtlicher Entscheidungen und von Disziplinarmaßnahmen
24. **Kostenentscheidung**  
Kostenentscheidung nach Entscheidung über die Hauptsache
25. **Veröffentlichung**  
Zusammenfassung des wesentlichen Ergebnisses der Gerichtsentscheidung für die verbandsinterne Kommunikation

## Anlage 3

### Hinweise zu den sport- und disziplinarrechtlichen Verfahren im DBV

#### 1. Turnier-Schieds-Gericht gemäß TO

Über den Protest gegen die Entscheidung des Turnierleiters entscheidet das vor Beginn des Turniers berufene TSG.

Grundlage des Protestes ist das vom Turnierleiter und vom Beschwerdeführer ausgefüllte Schiedsgerichtsformular.

Darin gibt der Turnierleiter Auskunft über die beteiligten Spieler, über den Sachverhalt, den einem Beteiligten entstandenen Nachteil/Schaden sowie über die von ihm getroffene Entscheidung.

Der Beschwerdeführer nimmt zum Sachverhalt Stellung und erklärt, inwieweit er sich durch die Entscheidung des Turnierleiters beschwert sieht. Er beantragt, die sportrechtliche Entscheidung des Turnierleiters aufzuheben, mindestens aber abzuwandeln, gegebenenfalls beantragt er zugleich, ein von ihm behauptetes Fehlverhalten eines beteiligten Mitspielers disziplinarrechtlich zu ahnden.

Das TSG wird regelmäßig als SpG tätig, als SDG nur, wenn der disziplinarrechtlich erhebliche Vorgang im Zusammenhang mit dem sportrechtlich erheblichen Vorgang steht.

Es trifft die erstinstanzliche Entscheidung. Es soll die Beteiligten anhören und den Sachverhalt notfalls durch Zeugenvernehmung aufklären.

Mögliche Entscheidungen sind: Die Entscheidung des Turnierleiters wird aufrechterhalten – oder sie wird ersatzlos aufgehoben – oder sie wird in eine Entscheidung umgewandelt, die den Beschwerdeführer geringer beschwert. Eine Verschlechterung des Beschwerdeführers ist nur bei „sportgerichtlichen“ Angelegenheiten möglich.

Zugleich entscheidet das TSG über die völlige oder teilweise Einbehaltung oder Erstattung der Protestgebühr.

Das TSG erteilt eine Rechtsmittelbelehrung und benennt das gegebenenfalls anzurufende Gericht.

Wurde kein TSG berufen, richtet sich der Protest als Beschwerde an das dann zuständige SpG.

Steht der disziplinarrechtlich erhebliche Vorgang nicht im Zusammenhang mit dem sportrechtlich erheblichen Vorgang richtet der Beschwerdeführer seine Beschwerde an das für den Ausrichter des Turniers zuständige SDG. (vgl. Anlage 1).

#### 2. Schieds- und Disziplinargericht gemäß § 19 DBV-Satzung

Die Zuständigkeit des DBV SDG richtet sich nach § 19 Absatz 3 DBV-Satzung; die der Schieds- und Disziplinargerichte der Regionalverbände und der Mitgliedsvereine gilt entsprechend. Im Einzelnen ergibt sich für

- „die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im DBV, einem RV oder einem seiner Mitgliedsvereine ergeben“ – auf Antrag des Betroffenen oder eines RV denkbar sind zum Beispiel Anträge auf Aufhebung einer Entscheidung, die dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Rechte im Mitgliedsverein oder im Verband streitig machen. Darzulegen sind der Sachverhalt, der zur Entscheidung geführt hat, die Entscheidungsgründe sowie die Gründe des Betroffenen, die die Entscheidung



als ungerechtfertigt erklären, einschließlich möglicher Beweismittel, insbesondere der Benennung von Zeugen.

- „die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung, eine Richtlinie des DBV oder eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts des DBV oder eines RV, außerdem die Ahndung von Verstößen gegen disziplinarrechtliche Vorschriften der TBR“ – auf Antrag der Verbands- oder Vereinsorgane. Darzulegen sind Verfehlung oder Verstoß, die nicht beachtete Norm sowie die Beweismittel, die zur hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts geeignet sind. Vorschläge, wie Verfehlung oder Verstoß zu ahnden seien, sind zulässig.
- „die Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Mitgliedsverein oder eines Mitgliedsvereins aus dem Verband“. Darzulegen sind der Sachverhalt und die Gründe, die zum Ausschluss zu führen haben, auch die dazu bekannten Einlassungen des Betroffenen, einschließlich möglicher Beweismittel, insbesondere der Benennung von Zeugen.
- „die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Vereins in den DBV“ – auf Antrag des betroffenen Vereins. Darzulegen sind die Entscheidungsgründe sowie die Gründe des betroffenen Vereins, die die Aufnahme gerechtfertigt hätten, einschließlich möglicher Beweismittel, insbesondere der Benennung von Zeugen.
- „die Schlichtung von – und erforderlichenfalls Entscheidung über – Meinungsverschiedenheiten“ zwischen den in Absatz 3) h genannten Beteiligten. Darzulegen sind die Meinungsverschiedenheit, wie es zu ihr gekommen ist, wie sie nach Auffassung des Antragstellers überwunden werden kann sowie die Beweismittel, die zur hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts geeignet sind.
- „die Erstreckung einer von einem Gericht eines Vereins oder RV verhängten Disziplinarstrafe auf das Gebiet des DBV“. Darzulegen ist, dass der Zweck der Disziplinarmaßnahme nur erreicht werden kann, wenn ihr über den Wirkungsbereich des erkennenden Gerichts hinaus Geltung verschafft wird.
- „Vermögensstreitigkeiten“. Darzulegen ist unter Hinweis darauf, dass man mit der Behandlung vor dem SDG anstelle eines ordentlichen Gerichts einverstanden ist, was vom Antragsgegner begehrt wird, worauf sich der eigene Anspruch gründet und wie er nachgewiesen werden kann.

**Anlage 4**

**Tabelle der benachbarten Regionalverbände**

<b>Korrespondierende Regionalverbände</b>	
Bridgeverband Schleswig-Holstein	Bridge-Verband Hamburg-Bremen e.V.
Bridge Regionalverband Nordwest e.V.	Bridgeverband Westfalen im DBV
Bridge Landesverband Berlin e.V.	Bridgeverband Hannover-Braunschweig e.V.
Bridgeverband Rhein-Ruhr e.V.	Landesbridgeverband Hessen
Bridgeverband Nordhessen	Landesverband Rheinland-Pfalz / Saar
Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Bridgesportverband Neckar-Oberrhein
Bridgeverband Nordbayern	Bridge-Sportverband Südbayern e.V.





---

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere alle Reproduktionsrechte  
einschließlich auszugsweiser Wiederabdruck

Copyright © 2008 Deutscher Bridge-Verband e.V.  
DBV-Geschäftsstelle, Augustinusstr. 9 b, 50226 Frechen-Königsdorf  
Tel: 02234-60009-0, Fax -20, Email: [dbv-geschaeftsstelle@bridge-verband.de](mailto:dbv-geschaeftsstelle@bridge-verband.de)  
<http://www.bridge-verband.de>